

**Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden
(Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 in der Fassung der Novelle 2016, SNE-VO 2012 idF Novelle 2016)**

Auf Grund von § 49 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, sowie § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, wird verordnet:

(kundgemacht im BGBl. II Nr. 440/2011, in der Fassung der SNE-VO 2012 – Novelle 2016, BGBl. II Nr. 428/2015)

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung bestimmt das Verfahren der Kostenwälzung, Vorgaben hinsichtlich der Netzebenenanzuordnung der Anlagen, der Verrechnungsmodalitäten der Systemnutzungsentgelte, besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse, die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs sowie die folgenden Systemnutzungsentgelte:

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzverlustentgelt;
3. Netzbereitstellungsentgelt;
4. Systemdienstleitungsentgelt;
5. Entgelt für Messleistungen;
6. Entgelt für sonstige Leistungen.

Kostenwälzung

§ 2. (1) Für die Kostenwälzung der Übertragungsnetze werden folgende Anteile der nach Abzug der Kosten für Sekundärregelung, Netzverluste und direkt der Netzebene 3 zuzuordnenden Anlagen verbleibenden Netzkosten des Höchstspannungsnetzes im Verhältnis der Gesamtabgabe nach elektrischer Arbeit (kWh) nach dem Brutto-Wälzverfahren berücksichtigt:

1. für die Bereiche Österreich und Vorarlberg 60 vH.
2. für den Bereich Tirol 40 vH.

Die verbleibenden Anteile der jeweiligen Bereiche werden durch Wälzung der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes auf die direkt angeschlossenen Endverbraucher und die jeweils direkt unterlagerte Netzebene nach den elektrischen Leistungen (kW) und nach der elektrischen Arbeit (kWh) gemäß dem Netto-Wälzverfahren zugeteilt. Die direkten Kosten für die Anlagen der Netzebene 3 werden gesondert weiterverrechnet.

(2) Bei der Wälzung der Netzkosten eines Netzbereichs in den jeweiligen durch § 63 Z 3 bis 7 EIWOG 2010 umschriebenen Netzebenen auf die Endverbraucher sind die Netzkosten je Netzebene zuzüglich dem aus der überlagerten Netzebene abgewälzten Kostenanteil auf die direkt aus der Netzebene des Netzbereichs versorgten Endverbraucher und zur Entgeltenrichtung verpflichteten Einspeiser auf die dieser Netzebene unterlagerte Netzebene bzw alle untergelagerten Netzebenen aufzuteilen. Die für die Kostenwälzung zu verwendenden elektrischen Leistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten viertelstündlichen Leistung.

Gemeinsame Vorgaben für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

§ 3. Für die Festsetzung des Netznutzungsentgelts und des Netzverlustentgelts gelten, sofern nicht gesondert geregelt, folgende Vorgaben:

1. für die Entgelte gem. § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 ist das 3-Spitzenmittel für die Leistungsermittlung heranzuziehen;
2. die Abkürzung LP wird für Leistungspreis verwendet, wobei die Preisansätze auf die Leistungseinheit „ein kW“ bezogen sind. Der Leistungspreis ist auf die Verrechnungsleistung der Netznutzung bezogen. Für Netzbutzer in den Ebenen 6 oder 7, bei denen keine Messung der Leistung vorgenommen wird, wird für das leistungsbezogene Netznutzungsentgelt eine Pauschale bestimmt;
3. die Abkürzung SHT wird für Sommer Hochtarifzeit verwendet. Sommer ist dabei der Zeitraum vom 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24.00 Uhr. Die Hochtarifzeit ist die Uhrzeit von 06.00 Uhr bis 22.00

- Uhr. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
4. die Abkürzung SNT wird für Sommer Niedertarifzeit verwendet. Sommer ist dabei der Zeitraum vom 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24.00 Uhr. Die Niedertarifzeit ist die Uhrzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
 5. die Abkürzung WHT wird für Winter Hochtarifzeit verwendet. Winter ist dabei der Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Hochtarifzeit ist die Uhrzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
 6. die Abkürzung WNT wird für Winter Niedertarifzeit verwendet. Winter ist dabei der Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Niedertarifzeit ist die Uhrzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
 7. unterbrechbar wird für den Umstand verwendet, dass der Netzbetreiber berechtigt und technisch dazu in der Lage ist, die Nutzung des Netzes jederzeit oder zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen;
 8. die Angabe „> (<) ... kW“ bedeutet, dass die Entgelte für Netzbenutzer gelten, deren vertragliche Leistung für die Nutzung des Netzes größer (kleiner) als ... kW ist;
 9. die Bruttokomponente für die Höchstspannungsebene ist als arbeitsbezogenes Entgelt für die Netznutzung des Höchstspannungsnetzes zu entrichten; die für die Netzebene 1 festgelegte Bruttokomponente ist von den Betreibern der jeweiligen, der Netzebene 1 unterlagerten Netze, den Betreibern der Netze, die jeweils unmittelbar an deren Netzen angeschlossen sind, sowie von diesen wiederum an weitere Betreiber unmittelbar oder mittelbar angeschlossener unterlagerter Netze vollständig auf Basis der Gesamtabgabe in kWh im eigenen Netzgebiet sowie in den Gebieten der mittelbar und unmittelbar angeschlossenen Netzbetreiber in Rechnung zu stellen. Die Gesamtabgabe in kWh im Netzgebiet jedes Netzbetreibers ist den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern sowie der E-Control getrennt nach Netzebenen zu übermitteln;
 10. die Nettokomponente Arbeit ist der Anteil je kWh, der gemäß den Parametern der Kostenwälzung gemäß § 2 an die Netzbenutzer, die an die Netzebene 1 und 2 angeschlossen sind, überwältzt wird.
 11. die Nettokomponente Leistung ist der Anteil je kW, der gemäß den Parametern der Kostenwälzung gemäß § 2 an die Netzbenutzer, die an die Netzebene 1 und 2 angeschlossen sind, überwältzt wird. Nutzt ein Kunde mehrere Umspannwerke, ist keine zeitgleiche Bestimmung der Werte der Leistungsspitzen vorzunehmen;
 12. Entnahmen für den Eigenverbrauch des Netzes - das ist der Einsatz an elektrischer Energie von Hilfs- und Nebenanlagen, die für den Betrieb des Netzes notwendig ist - sind von der Verrechnung des Netznutzungsentgelts ausgenommen;
 13. die Netzebene für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ist von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzbenutzers und des Netzbetreibers abhängig;
 14. liegt die Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7;
 15. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6;
 16. steht der Umspanner von Mittel- zu Niederspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 5;
 17. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Mittelspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 4;
 18. steht der Umspanner von Hoch- zu Mittelspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 3
 19. der Regelreserveanbieter erfüllt alle Voraussetzungen, um an Regelreservemärkten (Primärregelung, Sekundärregelung, Tertiärregelung) teilzunehmen und bietet Regelreserve bei den Ausschreibungen des Regelzonenführers an. Der Regelreserveanbieter kann sich dabei Dritter bedienen, die Regelreserveleistungen erbringen.

Bestimmung des Netznutzungsentgelts

§ 4. (1) Das von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichtende Netznutzungsentgelt wird wie folgt bestimmt. Die Entgelte für Entnehmer werden, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Übereinstimmung mit § 52 Abs. 2 EIWOG 2010 in Cent/kW, in Cent/kWh bzw. in Form einer Jahresfixpauschale angegeben.

"1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 1:

a) Österreichischer Bereich:	Bruttokomponente:	Cent	0,1900 / kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,0750 / kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent	420,00 / kW
b) Bereich Tirol:	Bruttokomponente:	Cent	0,1740 / kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,1860 / kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent	1.326,00 / kW
c) Bereich Vorarlberg:	Bruttokomponente:	Cent	0,1900 / kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,0500 / kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent	498,00 / kW

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

a) Österreichischer Bereich:	Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,1050 / kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent	640,00 / kW
b) Bereich Tirol:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten		
c) Bereich Vorarlberg:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten		

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	1.908	0,41	0,36	0,41	0,36
b) Bereich Kärnten:	2.928	0,47	0,47	0,47	0,47
c) Bereich Niederösterreich:	1.968	0,32	0,20	0,32	0,20
d) Bereich Oberösterreich:	1.248	0,35	0,34	0,38	0,34
e) Bereich Salzburg:	2.016	0,30	0,22	0,30	0,22
f) Bereich Steiermark:	1.980	0,36	0,36	0,36	0,36
g) Bereich Tirol:	2.520	0,40	0,28	0,40	0,28
h) Bereich Vorarlberg:	1.536	0,49	0,36	0,52	0,38
i) Bereich Wien:	3.024	0,33	0,33	0,33	0,33

4. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 4:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	2.532	0,67	0,59	0,67	0,59
b) Bereich Kärnten:	3.696	0,55	0,55	0,55	0,55
c) Bereich Klagenfurt:	3.192	0,89	0,89	0,89	0,89
d) Bereich Niederösterreich:	2.604	0,61	0,37	0,61	0,37
e) Bereich Oberösterreich:	1.848	0,51	0,46	0,54	0,48
f) Bereich Linz:	2.100	0,57	0,47	0,57	0,47
g) Bereich Salzburg:	2.424	0,57	0,43	0,57	0,43
h) Bereich Steiermark:	2.748	0,76	0,76	0,76	0,76
i) Bereich Tirol:	3.300	0,55	0,36	0,55	0,36
j) Bereich Innsbruck:	2.052	1,20	0,88	1,20	0,88
k) Bereich Vorarlberg:	1.860	0,67	0,53	0,70	0,56
l) Bereich Wien:	3.156	0,54	0,54	0,54	0,54

5. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	3.264	1,11	1,05	1,11	1,05
2. unterbrechbar		1,14	1,14	1,14	1,14
b) Bereich Kärnten:	3.852	1,01	0,75	1,38	0,75
c) Bereich Klagenfurt:	3.960	0,97	0,80	1,10	0,80
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	3.600	1,00	0,53	1,00	0,53
2. unterbrechbar		0,92	0,72	0,92	0,72
e) Bereich Oberösterreich:	3.084	0,73	0,60	0,83	0,66
f) Bereich Linz:	2.700	1,04	0,69	1,04	0,69
g) Bereich Salzburg:	2.988	0,84	0,68	0,84	0,68
h) Bereich Steiermark:	3.636	1,12	1,12	1,12	1,12
i) Bereich Graz:	2.580	0,83	0,83	0,83	0,83
j) Bereich Tirol:	4.020	1,08	0,78	1,08	0,78
k) Bereich Innsbruck:	2.736	1,42	1,09	1,42	1,09
l) Bereich Vorarlberg:	2.412	1,02	0,80	1,05	0,82
m) Bereich Wien:	4.428	0,88	0,88	0,88	0,88
n) Bereich Kleinwalsertal:	3.180	3,45	3,45	3,45	3,45

6. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	3.864	1,90	1,80	1,90	1,80
2. unterbrechbar		1,87	1,87	1,87	1,87
b) Bereich Kärnten:	4.392	1,30	0,84	1,68	0,98
c) Bereich Klagenfurt:	4.596	1,90	1,60	2,13	1,60
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	3.680	1,30	1,30	1,50	1,50
2. unterbrechbar		1,75	1,30	1,75	1,30
e) Bereich Oberösterreich:	3.828	1,16	1,12	1,16	1,12
f) Bereich Linz:	3.000	1,29	0,68	1,29	0,68
g) Bereich Salzburg:	3.276	1,47	1,24	1,47	1,24
h) Bereich Steiermark:					
1. gemessene Leistung	3.852	2,25	1,44	2,25	1,44
2. unterbrechbar		2,05	1,38	2,05	1,38
i) Bereich Graz:	2.688	1,74	1,06	1,74	1,06
j) Bereich Tirol:	4.068	1,79	1,29	1,79	1,29
k) Bereich Innsbruck:	3.504	1,87	1,42	1,87	1,42
l) Bereich Vorarlberg:	3.900	1,70	1,25	1,74	1,29
m) Bereich Wien:	4.728	1,52	1,52	1,52	1,52
n) Bereich Kleinwalsertal:					
1. gemessene Leistung	6.312	3,94	3,94	3,94	3,94
2. unterbrechbar		3,00	3,00	3,00	3,00

7. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	4.716	2,57	2,57	2,57	2,57
2. nicht gemessene Leist.	2.784 /Jahr	4,19	4,19	4,19	4,19
3. unterbrechbar		2,57	2,57	2,57	2,57
b) Bereich Kärnten:					
1. gemessene Leistung	7.068	3,11	1,80	3,90	1,80
2. nicht gemessene Leist.	2.700 /Jahr	5,98	5,98	5,98	5,98
3. unterbrechbar		3,38	3,38	3,38	3,38
c) Bereich Klagenfurt:					
1. gemessene Leistung	5.340	2,30	2,00	2,80	2,00
2. nicht gemessene Leist.	2.748 /Jahr	3,56	3,56	3,56	3,56
3. unterbrechbar		2,36	2,36	2,36	2,36
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	3.150	2,34	2,34	2,77	2,77
2. nicht gemessene Leist.	2.580 /Jahr	4,10	4,10	4,10	4,10
3. unterbrechbar		3,60	2,85	3,60	2,85
e) Bereich Oberösterreich:					
1. gemessene Leistung	3.960	2,97	2,83	3,16	2,90
2. nicht gemessene Leist.	2.460 /Jahr	4,35	4,35	4,35	4,35
3. unterbrechbar		2,36	2,36	2,36	2,36
f) Bereich Linz:					
1. gemessene Leistung	3.900	1,80	1,00	1,80	1,00
2. nicht gemessene Leist.	2.460 /Jahr	3,16	3,16	3,16	3,16
3. unterbrechbar		2,49	2,49	2,49	2,49
g) Bereich Salzburg:					
1. gemessene Leistung	3.984	2,08	2,08	2,08	2,08
2. nicht gemessene Leist.	2.616 /Jahr	3,95	3,95	3,95	3,95
3. unterbrechbar		2,68	1,57	2,68	1,57
h) Bereich Steiermark:					
1. gemessene Leistung	3.984	3,71	3,08	3,71	3,08
2. nicht gemessene Leist.	2.616 /Jahr	4,88	4,88	4,88	4,88
3. unterbrechbar		3,94	2,28	3,94	2,28
4. nicht gem. Leistung, Doppeltarif	2.616 /Jahr	5,50	2,77	5,50	2,77
i) Bereich Graz:					
1. gemessene Leistung	2.844	2,94	2,20	2,94	2,20
2. nicht gemessene Leist.	2.604 /Jahr	2,99	2,99	2,99	2,99
3. unterbrechbar		2,82	1,80	2,82	1,80
4. nicht gem. Leistung, Doppeltarif	2.604 /Jahr	3,48	1,69	3,48	1,69
j) Bereich Tirol:					
1. gemessene Leistung	4.056	2,32	1,64	2,32	1,64
2. nicht gemessene Leist.	2.460 /Jahr	4,06	4,06	4,06	4,06
3. unterbrechbar		4,40	3,07	4,40	3,07
4. nicht gem. Leistung, Doppeltarif	2.460 /Jahr	4,70	2,80	4,70	2,80
k) Bereich Innsbruck:					
1. gemessene Leistung	4.512	3,07	2,27	3,07	2,27
2. nicht gemessene Leist.	2.460 /Jahr	4,51	4,51	4,51	4,51
3. unterbrechbar		2,27	2,27	2,27	2,27

l) Bereich Vorarlberg:					
1. gemessene Leistung, Doppeltarif	4.236	1,89	1,55	1,89	1,55
2. gemessene Leistung	4.236	1,86	1,86	1,86	1,86
3. nicht gem. Leistung, Doppeltarif	2.460 /Jahr	4,40	1,94	4,40	1,94
4. nicht gemessene Leist.	2.460 /Jahr	4,15	4,15	4,15	4,15
5. unterbrechbar		2,80	2,80	2,80	2,80
m) Bereich Wien:					
1. gemessene Leistung	4.752	2,01	2,01	2,01	2,01
2. nicht gemessene Leist.	2.460 /Jahr	3,88	3,88	3,88	3,88
3. unterbrechbar		2,03	2,03	2,03	2,03
n) Bereich Kleinwalsertal:					
1. gemessene Leistung	7.740	4,83	4,83	4,83	4,83
2. nicht gemessene Leist.	2.496 /Jahr	7,70	7,70	7,70	7,70
3. unterbrechbar		3,69	3,69	3,69	3,69

8. Das Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke wird für alle Netzbereiche wie folgt bestimmt:

Arbeit:	Cent	0,075 /kWh
Leistung:	Cent	100,00 /kW"

9. Netznutzungsentgelt für Regelreserve

- a) Das Netznutzungsentgelt für Erbringer von Regelreserve (Sekundärregelung, Tertiärregelung) - ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke - wird für Arbeit und zusätzliche Leistung gem. § 52 Abs. 1 ElWOG 2010, die durch die Aktivierung der Regelenergie reserven verursacht werden, für die Netzebenen 1 bis 6 wie folgt bestimmt und kommt auf Antrag des Regelreserveanbieters beim Netzbetreiber zur Anwendung:

Erbrachte Arbeit:	Cent	0,075 /kWh
Zusätzliche Leistung:	Cent	100,00 /kW

Auf den Netzebenen 5 und 6 kann der Regelreserveanbieter die Verrechnung dieses Entgelts beim Netzbetreiber frühestens nach Vorliegen der Präqualifikation der Anlage durch den Regelzonenführer beantragen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber die Verrechnung ehestmöglich, spätestens aber sechs Monate nach der Antragstellung vorzunehmen.

- b) Der Regelzonenführer hat dem Regelreserveanbieter die Viertelstundenwerte der durch die Aktivierung der Regelreserven erbrachten Arbeit zu übermitteln. Der Regelreserveanbieter hat diese Daten auf die einzelnen Zählpunkte, über die Regelenergie zur Verfügung gestellt wurde, aufzuteilen und dem jeweiligen Netzbetreiber zu übermitteln, auch für Viertelstunden, in denen keine Aktivierung erfolgt ist. Der Netzbetreiber hat dem Regelzonenführer diese Daten aggregiert je Regelreserveanbieter zu übermitteln. Für Zählpunkte, die nicht gemäß lit a verrechnet werden, sind die aggregierten Werte aller Zählpunkte getrennt nach Sekundär- und Tertiärregelenergie direkt an den Regelzonenführer zu übermitteln.

(2) Für die Netznutzung der Anlagen der Netzebene 3 des Übertragungsnetzes sind folgende Nettzahlungen, die Jahresbeträge (in TEUR) darstellen, in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich an die Austrian Power Grid AG zu leisten.

	TEUR
1. Wiener Netze GmbH	1.836,4
2. Netz Niederösterreich GmbH	1.690,7
3. Netz Burgenland Strom GmbH	35,4
4. Energienetze Steiermark GmbH	1.776,5
5. Netz Oberösterreich GmbH	8.323,7
6. KNG-Kärnten Netz GmbH	5.617,6
7. Salzburg Netz GmbH	1.417,6
8. ÖBB – Infrastruktur AG	1.436,0

(3) Für die Netznutzung der Anlagen der Netzebene 3 des Verteilernetzes der Netz Oberösterreich GmbH ist eine Nettozahlung in Höhe von TEUR 1.951,1 in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich von der Linz Strom Netz GmbH an die Netz Oberösterreich GmbH zu leisten.

Besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse

§ 5. (1) Temporäre Anschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind für höchstens fünf Jahre beabsichtigte Anschlüsse an das Netz. Zu unterscheiden sind:

1. Temporäre Anschlüsse, die nach einer bestimmten Zeit durch endgültige Anschlüsse ersetzt werden;
2. Temporäre Anschlüsse, die einmalig, für einen bestimmten Zeitraum, vorübergehend an das Netz angeschlossen sind.

Sofern die Entnahme von Strom aus dem Netz über einen temporären Anschluss erfolgt, sind bei der Verrechnung des Netzzutritts- bzw des Netzbereitstellungsentgelts, abweichend von den dafür geltenden allgemeinen Vorschriften, die nachstehenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Der Entnehmer hat das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer temporärer Anschlüsse gemäß Abs. 1 ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt aus dem arbeitsbezogenen Anteil (kWh) des Netznutzungsentgelts zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung im Sinne von § 55 EIWOG 2010 zu entrichten. Die Regelung in § 52 Abs. 2 EIWOG 2010 bleibt unberührt.

(3) Hat sich der Entnehmer dazu entschlossen, das Netzbereitstellungsentgelt im Sinne von § 55 EIWOG 2010 zu entrichten, so ist das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung für temporäre Anschlüsse im Sinne von Abs. 1 Z 1 auf die endgültigen Anschlüsse in vollem Umfang zu übertragen.

(4) Für temporäre Anschlüsse im Sinne von Abs. 1 Z 2, die an einen bereits vorhandenen Anschlusspunkt an das Netz angeschlossen werden, darf, im Falle einer Pauschalierung, das zu verrechnende Netzzutrittsgentgelt nicht höher sein als jenes, das vom Netzbetreiber für die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile verrechnet wird.

Bestimmung des Netzverlustentgelts

§ 6. Für das von Entnehmern und Einspeisern pro Zählpunkt zu entrichtende Netzverlustentgelt werden jeweils folgende Entgelte bestimmt. Die Entgelte werden in Cent/kWh angegeben und gelten für die jeweilige Netzebene (NE).

"Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Österreich:	0,050	0,083	-	-	-	-	-
2. Burgenland:	-	-	0,037	0,050	0,071	0,106	0,202
3. Kärnten:	-	-	0,042	0,054	0,077	0,122	0,228
4. Klagenfurt:	-	-	-	0,069	0,083	0,146	0,237
5. Niederösterreich:	-	-	0,109	0,111	0,115	0,166	0,215
6. Oberösterreich:	-	-	0,030	0,051	0,079	0,133	0,208
7. Linz:	-	-	-	0,032	0,063	0,100	0,160
8. Salzburg:	-	-	0,143	0,147	0,148	0,202	0,240
9. Steiermark:	-	-	0,084	0,091	0,127	0,188	0,275
10. Graz:	-	-	-	-	0,103	0,135	0,274
11. Tirol:	0,050	*	0,051	0,077	0,100	0,126	0,158
12. Innsbruck:	-	-	-	0,053	0,069	0,144	0,204
13. Vorarlberg:	0,040	*	0,079	0,091	0,118	0,189	0,224
14. Wien:	-	-	0,113	0,130	0,149	0,240	0,396
15. Kleinwalsertal:	-	-	-	-	0,084	0,224	0,237

* in NE 3 enthalten

Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts

§ 7. (1) Das von Entnehmern zu entrichtende Netzbereitstellungsentgelt wird wie folgt bestimmt. Die Entgelte werden in Euro (€)/kW angegeben und gelten für die jeweilige Netzebene (NE).

Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Burgenland:	-	-	12,00	44,00	107,00	152,00	238,00
2. Kärnten:	-	-	13,98	67,75	76,12	152,24	239,15
3. Klagenfurt:	-	-	-	49,49	61,16	208,48	265,33
4. Niederösterreich:	-	-	22,40	44,09	101,48	132,27	210,65
5. Oberösterreich:	-	-	11,80	45,67	97,50	150,00	208,00
6. Linz:	-	-	-	49,45	113,32	171,01	226,63
7. Salzburg:	-	-	21,68	78,55	136,86	152,69	293,63
8. Steiermark:	-	-	11,40	44,70	90,50	133,80	198,90
9. Graz:	-	-	-	-	90,50	139,00	202,40
10. Tirol:	-	-	20,00	68,00	133,00	173,00	193,00
11. Innsbruck:	-	-	-	67,95	105,87	141,10	176,42
12. Vorarlberg:	-	-	29,00	48,00	79,00	107,00	167,00
13. Wien:	-	-	10,29	52,76	90,26	113,81	235,47
14. Kleinwalsertal:	-	-	-	-	79,18	106,83	166,74
15. Österreichischer Bereich:	8,70	9,80	-	-	-	-	-

Bestimmung des Systemdienstleistungsentgelts

§ 8. Für das von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, von mehr als fünf MW zu entrichtende Systemdienstleistungsentgelt werden folgende Entgelte bestimmt:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| a) Österreichischer Bereich: | Cent 0,2560/kWh |
| b) Bereich Tirol: | Cent 0,2560/kWh |
| c) Bereich Vorarlberg: | Cent 0,2560/kWh |

Arten der Messung

§ 9. Sofern nicht gesondert geregelt, gelten für Messungen von erzeugten oder verbrauchten Mengen elektrischer Energie folgende Definitionen:

1. „Mittelspannungswandler - Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 4 oder 5.

2. „Niederspannungswandler - Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 6 oder 7 unter Einsatz von Wandlern.
3. „Niederspannungswandler - Viertelstundenmaximumzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats bei Messstellen der Netzebene 6 oder 7 unter Einsatz von Wandlern.
4. „Direkt Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen.
5. „Viertelstundenmaximumzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats.
6. „Tarif – Drehstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten für eine oder mehrere Tarifzeiten in einem 4-Leiter Drehstromsystem.
7. „Tarif – Wechselstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten für eine oder mehrere Tarifzeiten in einem 2-Leiter System.
8. „Blindstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Blindarbeit ohne Erfassung von Leistungswerten. Eine gesonderte Verrechnung einer Blindstrommessung ist in den Fällen der Ziffer 1, 2 und 4 nicht zulässig.
9. „intelligentes Messgerät“ eine technische Einrichtung die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt.
10. „Prepaymentzählung“ ist eine Zusatzfunktion zur Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten, die in der Vorausverrechnung bzw. als Vorkasse zur Anwendung kommt.
11. „Tarifschaltung“ ist eine Zusatzfunktion zur Aktivierung und Deaktivierung von unterbrechbaren Anlagen, sowie zur Tarifschaltung. Bestimmung der Höchstpreise für das Entgelt für Messleistungen.

§ 10. (1) Für das von Netzbenutzern zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden für die in § 9 umschriebenen Messarten folgende Höchstpreise je Kalendermonat bestimmt:

1.	Mittelspannungswandler – Lastprofilzählung:	75,00 €
2.	Niederspannungswandler – Lastprofilzählung:	52,00 €
3.	Niederspannungswandler – Viertelstundenmaximumzählung:	11,00 €
4.	Direkt – Lastprofilzählung:	50,00 €
5.	Viertelstundenmaximumzählung:	9,00 €
6.	Drehstromzählung:	2,40 €
7.	Wechselstromzählung:	1,00 €
8.	Blindstromzählung:	2,40 €

Ersetzt eine Zählung mittels intelligentem Messgerät eine der in den Z 3, 5 bis 7 und 8 bzw in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Messleistungen bzw. zusätzlichen Funktionen, so kommen die entsprechenden Entgelte zur Anwendung.

(2) Für folgende zusätzliche Leistungen, die im Zusammenhang mit Messleistungen erbracht werden, dürfen insgesamt höchstens folgende Höchstpreise je angefangenen Kalendermonat verrechnet werden:

1. Tarifschaltung	1,00 €
2. Prepaymentzählung	1,60 €

(3) Für sonstige Funktionen im Zusammenhang mit Messleistungen, die nicht in § 9 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, dürfen insgesamt höchstens 1,5 % des Wertes des Gerätes, das diese Funktion erfüllt, pro Monat als Entgelt verrechnet werden.

(4) Wird eine Messeinrichtung von den Netzbenutzern selbst beigestellt, so reduziert sich der Höchstpreis wie folgt:

Beigestelltes Gerät	Reduktion des Entgelts
1. Lastprofilzählung	
a) Lastprofilzähler:	6,00 €
b) GSM oder Analoges Modem:	5,00 €
c) Telefonnebenstelle:	5,00 €
2. Viertelstundenmaximumzähler:	3,50 €
3. Drehstromzählung:	0,40 €
4. Wechselstromzählung:	0,30 €

5.	Messwandler	
	a) Netzebene 4 und 5:	20,00 €
	b) Netzebene 6 und 7:	1,50 €
6.	Intelligentes Messgerät:	0,80 €

Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen

§ 11. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gem. § 51 Abs. 2 Z 1 bis 6 und Z 8 EIWOG 2010 abgegolten und vom Netzbetreiber unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte zu verrechnen:

1.	Entgelte für Mahnungen:	
	a) erste Mahnung	0,-- €
	b) jede weitere Mahnung	1,50 €
	c) letzte Mahnung gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010	5,00 €
2.	vom Netzbetreiber veranlasste Änderungen wie Anbringung, Umstellung oder Entfernung von Messeinrichtungen:	
	a) die Funktionen im Sinne des § 9 Z 5 bis 11 erfüllen	20,00 €
	b) die Funktionen im Sinne des § 9 Z 1 bis 4 erfüllen	150,00 €
3.	Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs vor Ort	25,00 €
4.	Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbetreibers	
	a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00 €
	b) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00 €
	c) Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00 €
5.	Tägliche Fernauslesung eines Lastprofilzählers und elektronische Datenübermittlung	7,00 €
6.	Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbetreibers	
	a) vor Ort	40,00 €
	b) durch eine kompetente Prüfstelle nach Ausbau der Messeinrichtung	70,00 €

(2) Werden Leistungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 6 auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.

(3) Entgelte gemäß Abs. 1 Z 6 sind nur bei nicht defekten Messeinrichtungen zu verrechnen. Die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 5 sind monatlich verrechenbar, Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 sind jeweils im Anlassfall verrechenbar.

Verrechnung der Entgelte

§ 12. (1) Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

(2) Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung gemäß § 52 Abs. 4 bzw. § 53 Abs. 3 EIWOG 2010 von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

(3) Die zur Anwendung kommenden Entgelte für Messleistungen sind vom Netzbetreiber in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(4) Nimmt der Netzbetreiber bei der Verrechnung des Netzzutrittsentgelts eine Pauschalierung gem. § 54 Abs. 2 EIWOG 2010 für vergleichbare Netzbetreiber vor, sind die zur Anwendung kommenden Pauschalen in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(5) Entgelte für sonstige Funktionen im Zusammenhang mit Messleistungen gemäß § 10 Abs. 3 sind in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.